



Aufforderung zur Erteilung eines Termins in der Auslandsvertretung

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz mehrfacher Nachfragen wurde bisher noch immer kein Termin erteilt.

Bitte erteilen Sie umgehend einen Termin für

Es handelt sich hierbei um einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinne von Art. 6, 7 der Richtlinie 2004/38/EG. Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 5 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie alle erforderlichen Maßnahmen, um den von der Richtlinie begünstigten Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa in einem **beschleunigten Verfahren** zu erleichtern, zu treffen.

Im Anhang finden Sie eine Urkunde zum Nachweis der familiären Bindung.

Das Freizügigkeitsrecht wird von einem Staatsbürger abgeleitet.

Der Unionsbürger hat seine Freizügigkeitsrechte in den nachfolgenden Mitgliedsstaaten ausgeübt:

Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem Unionsbürger zu reisen bzw. diesen innerhalb der Europäischen Union unmittelbar aufzusuchen. **Ein geeigneter Nachweis wurde beigelegt.**

Bitte erteilen Sie der Antragstellerin **unverzüglich** – d.h. innerhalb der nächsten 2 Wochen – einen Termin für die Abgabe des Antrags in spätestens 2 Wochen. Die Terminvergabe als auch die Bearbeitung für Familienangehörige von Unionsbürger **muss** in einem priorisierten beschleunigten Verfahren erfolgen.

Das Freizügigkeitsrecht besteht konstitutiv, d. h. das Recht wird nicht erst durch eine Entscheidung Ihrer Behörde zuerkannt. Die Erteilung eines **deklaratorischen** Visums dient lediglich der Reiseerleichterung.

Einreisevisa für Kurzaufenthalte sollten Familienangehörigen aus **Drittstaaten so bald wie möglich in einem beschleunigten Verfahren** unentgeltlich erteilt werden. Analog zu Artikel 23 des Visakodexes sind Verzögerungen von mehr als vier Wochen nach Ansicht der Kommission **nicht tragbar**. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten die Familienangehörigen beraten, welche Art von Visum sie beantragen sollen. Sie dürfen von ihnen **nicht** verlangen, dass sie ein Langzeitvisum, eine Aufenthaltskarte oder ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen. Die Mitgliedstaaten müssen **alle erforderlichen Maßnahmen** treffen, um diesen Personen die Beschaffung der erforderlichen Visa zu **erleichtern**. Sie können Servicrufnummern einrichten oder die Leistungen eines externen Unternehmens zur Vereinbarung von Terminen in Anspruch nehmen. Sie **müssen** Familienangehörigen aus Drittstaaten aber auch die Möglichkeit bieten, sich **direkt** an das Konsulat zu wenden (Ziffer 2.2.1. der Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG - KOM/2009/0313 endg.).

Nach Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. In der Richtlinie 2004/38/EG sind Beschränkungen und Bedingungen in Bezug auf diese Rechte festgelegt. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hat, haben Familienangehörige von Unionsbürgern, auf die die Richtlinie 2004/38/EG Anwendung findet, nicht nur das Recht, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einzureisen, sondern auch zu diesem Zweck ein Visum zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diesen Personen alle Möglichkeiten zu bieten, die erforderlichen Visa zu erhalten, **die so bald wie möglich in einem beschleunigten Verfahren und unter Beachtung der für sie geltenden Verfahrensgarantien unentgeltlich erteilt werden müssen**. Vor diesem Hintergrund sollten diese Familienangehörigen insbesondere berechtigt sein, ihren Visumantrag, ihren Antrag auf Bestätigung eines gültigen Visums in einem neuen Reisedokument oder ihren Antrag auf Verlängerung ihres Visums **ohne Nutzung der EU-VAP** einzureichen, da dies ihren Visumantrag erleichtern könnte. In einem solchen Fall sollten sie **entscheiden können**, ihre Anträge persönlich im Konsulat oder bei externen Dienstleistungserbringern

einzureichen. Ferner sollte die EU-VAP die Rechte und Erleichterungen, die den Begünstigten des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit gewährt werden, in vollem Umfang berücksichtigen [...] (Erwägungsgrund 14 der Verordnung 2023/2667).

Es können keine anderen Dokumente als ein gültiger Reisepass, ein Dokument aus dem die verwandtschaftliche Beziehung oder ein Abhängigkeitsverhältnis hervorgeht, ein Nachweis über den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedsstaat (nur bei Nachzug) bzw. eine Erklärung über eine gemeinsame Reise in Begleitung des Unionsbürgers gefordert werden. Sie sind **nicht** berechtigt Flugtickets, Hotelbuchungen, Arbeitsnachweise, finanzielle Mittel oder andere Dokumente gleich welcher Art anzufordern.

Hiervon unabhängig verweise ich auch auf meine Rechte aus Art. 56 AEUV. In Fällen grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit werden ebenfalls die Freizügigkeitsrechte zuerkannt (vgl. EuGH, Urteil vom 11.07.2002 – C-60/00 Carpenter). Dies gilt auch für Inländer, denn gemäß Art. 21 AEUV dürfen für solche Unionsbürger keine geringeren Rechte – als die anderer Freizügigkeitsberechtigter – gelten. Dies erfasst auch explizit den Familiennachzug von Familienangehörigen (vgl. EuGH, Urteil vom 14.11.2017 – C-165/16 Lounes).

Sollten Sie sich weiterhin weigern einen Termin zu vergeben werde ich unverzüglich eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der Zentrale des Auswärtigen Amts und zusätzlich eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen Verletzung vorrangigen EU-Rechts einreichen.

Mit freundlichen Grüßen,